

Vereinsstatuten

Rechtsform, Zweck und Sitz

Art. 1

Unter dem Namen **KYMA sea conservation & research** besteht ein nichtgewinnorientierter Verein gemäss den vorliegenden Statuten und im Sinne von Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Art. 2

Abs. 1

Der Zweck des Vereins:

- Schutz des Lebens in den Ozeanen;
- Wissensplattform über das Leben in den Ozeanen und bestehende Gefährdungen (inkl. Aufzeigen grössere Zusammenhänge zwischen Konsum, Werterhaltung und Schutz der Natur) mit dem Ziel der Förderung des Verständnisses für ökologische Zusammenhänge;
- Förderung und/oder Durchführung von Schutz- und Forschungsprojekten mit Ziel Tier-, Arten- und/oder Umweltschutz sowie Umweltbildung;
- Beratung und Expertisen im Zusammenhang mit dem Schutz der Ökologie der Meere (Lebensraum und Lebewesen).

Abs. 2

Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

Art. 3

Der Sitz des Vereins befindet sich in 8408 Winterthur, Tannenweg 7. Die Geschäftsstelle befindet sich am Wohn- oder Arbeitsort der jeweiligen Geschäftsleitung. Der Verein besteht auf unbeschränkte Dauer.

Organisation

Art. 4

Die Organe des Vereins sind:

- die Generalversammlung;
- der Vorstand;
- die Revisionsstelle.

Mitgliedschaft

Art. 5

Die Mitgliedschaft steht allen Personen und Organisationen offen, die ein Interesse an der Erreichung der in Art. 2 genannten Vereinszwecke haben.

Art. 6

Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder und informiert die Generalversammlung darüber.

Art. 7

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) den Austritt. Der Mitgliederbeitrag für das laufende Jahr muss jedoch bezahlt werden.
- b) den Ausschluss aus «wichtigen Gründen».

Verantwortlich für den Ausschluss ist der Vorstand. Werden die Mitgliederbeiträge wiederholt (während zwei Jahren) nicht bezahlt, führt dies zum Ausschluss aus dem Verein.

Generalversammlung

Art. 8

Die Generalversammlung bildet das oberste Organ des Vereins. Sie besteht aus allen Mitgliedern des Vereins.

Art. 9

Die Generalversammlung tritt mindestens einmal jährlich nach Einberufung durch den Vorstand zusammen.

Art. 10

Die Generalversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:

- Verabschiedung und Änderung der Statuten;
- Wahl der Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle;
- Festlegung der Ausrichtung der Arbeit und Leitung der Vereinsaktivitäten;
- Genehmigung der Berichte und Abnahme der Jahresrechnung;
- Entscheid über die Entlastung der Vorstandsmitglieder;
- Festsetzung des jährlichen Mitgliederbeitrags.

Art. 11

Die Generalversammlung wird vom Vorstand mindestens 20 Tage im Voraus einberufen. Der Vorstand kann falls nötig eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen.

Art. 12

Die Generalversammlung wird durch den/die durch den Vorstand bestimmte/n Tagespräsidenten/in geleitet.

Art. 13

Beschlüsse der Generalversammlung werden mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt der/die Vorsitzende den Stichentscheid.

Art. 14

Der Vorstand muss jeden von einem Mitglied mindestens 10 Tage im Voraus schriftlich eingereichten Vorschlag für die Generalversammlung traktandieren.

Vorstand

Art. 15

Abs. 1

Der Vorstand ist für die Umsetzung und Ausführung der Beschlüsse der Generalversammlung zuständig. Er leitet den Verein und ergreift alle nötigen Massnahmen, um den Vereinszweck zu erreichen. Der Vorstand entscheidet in allen Fragen, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind.

Abs. 2

Die Mitglieder des Vereinsvorstandes sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigungen ihrer effektiven Spesen und Barauslagen. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.

Art. 16

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern, die von der Generalversammlung gewählt werden. Die Amtsdauer beträgt 3 Jahre und ist gestaffelt. Die Vorstandsmitglieder können unbeschränkt wiedergewählt werden. Der Vorstand konstituiert sich selbst und trifft sich so oft wie es die Geschäfte des Vereins erfordern.

Art. 17

Der Verein wird durch die Kollektivunterschrift von zwei Vorstandsmitgliedern verpflichtet.

Art. 18

Entscheide und Beschlussfassung im Vorstand erfolgen durch einfache Mehrheit der anwesenden Stimmen (mindestens drei anwesende Stimmen).

Revisionsstelle

Art. 19

Die Revisionsstelle überprüft die Buchführung und die Jahresrechnung des Vereins und legt der Generalversammlung einen Bericht vor. Sie empfiehlt der Generalversammlung die Annahme oder Rückweisung der Jahresrechnung. Sie besteht aus einer/einem von der Generalversammlung gewählten Revisorin/Revisor.

Art. 20

Die Generalversammlung kann auf die Wahl einer Revisionsstelle verzichten, sofern alle Mitglieder zustimmen und der Jahresumsatz CHF 20'000.- nicht übersteigt.

Auflösung

Art. 21

Die Auflösung des Vereins wird von der Generalversammlung beschlossen und erfordert eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Die nach Auflösung des Vereins verbleibenden Mittel sind einer steuerbefreiten Institution, mit Sitz in der Schweiz, mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung zuzuwenden. Eine Verteilung unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.

Diese Statuten ersetzen die Version vom 9.1.2020 und wurden an der Generalversammlung vom 3.4.2024 in Zürich angenommen. Sie treten sofort in Kraft.